

BGer 5C.189/2004 vom 27. Oktober 2004

Bundesgericht, 2004-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.189_2004

FR: TF 5C.189/2004 du 27 octobre 2004

IT: TF 5C.189/2004 del 27 ottobre 2004

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 68 Abs. 1 OG ist die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide, die nach den Art. 44-46 OG nicht der Berufung unterliegen. Dies trifft vorliegend nicht zu, da es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit Fr. 8'000.-- übersteigendem Streitwert handelt, die gemäss Art. 46 OG berufungsfähig ist. Belanglos ist entgegen den sinngemässen Ausführungen in der Nichtigkeitsbeschwerde, dass als Berufungsgrund nicht die Verletzung von Bundesrecht (Art. 43 OG), sondern die Anwendung falschen Rechts (Art. 43a OG) angeführt wird; die Nichtigkeitsbeschwerde steht in jedem Fall nur offen, wenn die Berufung unzulässig ist (Urteile 4C.413/1994, E. 2, und 5C.95/2004, E. 1.2; Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 7. Aufl., Bern 2001, S. 397, N. 189; Thouvenin, Die bundesrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde in Zivilsachen, Diss. Zürich 1978, S. 165; Mächler-Erne, in: Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Internationales Privatrecht, Basel 1996, S. 1826, N. 14). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Rügegrund von Art. 68 Abs. 1 lit. d OG nach dem Wortlaut weiter geht als derjenige von Art. 43a Abs. 1 lit. a OG (Urteil 4C.414/1994, E. 2; vgl. im Übrigen zu dieser gesetzgeberischen Inkonsequenz: Poudret/Sandoz-Monod, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Band II, Bern 1990, N. 7 zu Art. 68 OG ; Messmer/Imboden, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Zürich 1992, S. 183).

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht einzutreten. Die Gerichtsgebühr ist somit der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.